

Information zur Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderung - Fahrdienst -

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Damit Sie am Fahrdienst für behinderte Menschen teilnehmen können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ❖ Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Mittelfranken oder erhalten laufende Leistungen durch den Bezirk Mittelfranken.
- ❖ Wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung sind Sie nicht in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, bzw. es stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.
- ❖ Es steht in Ihrem Haushalt kein geeignetes Fahrzeug oder kein Fahrer im notwendigen Umfang zur Verfügung.
- ❖ Es liegt eine Behinderung nach folgenden Kriterien vor:
 - eine außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder die Erfüllung der Kriterien nach der Bayern-aG,
 - oder eine geistige/seelische Behinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „G“ oder „H“ oder „B“
 - oder eine Sinnesbehinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ oder „G“.

Sollten Sie noch nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sein, können Sie dem Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst auch ein entsprechendes ärztliches Attest beifügen und den Schwerbehindertenausweis später nachreichen.

Wofür können Sie den Fahrdienst nutzen?

Der Fahrdienst soll Ihnen insbesondere zum Umgang und der Begegnung mit Menschen dienen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen, Krankengymnastik, prothetischer Versorgung und dergleichen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten, Tagespflege und dergleichen
- im Rahmen von Erholungs-/Urlaubsreisen, Umzügen und dergleichen.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie haben die Möglichkeit, sich zwischen zwei möglichen Leistungsalternativen zu entscheiden:

- 1) Sie können pro Bewilligungsjahr bis zu **120 Einzelfahrten** (bis maximal 50 Kilometer pro Einzelfahrt) mit dem Fahrdienst durchführen. Sie können für eine längere Fahrtstrecke bis zu zwei Einzelfahrten zusammenlegen (maximal 100 Kilometer). Eine Einzelfahrt kann bis zu 30 Minuten unterbrochen werden. Sie darf nur in eine Richtung gehen. Die Rückfahrt ist als weitere Einzelfahrt zu werten.
- 2) Sie können pro Bewilligungsjahr bis zu
 - **1.500 Kilometer** mit dem Fahrdienst fahren, wenn Sie in einer kreisfreien Stadt (Ansbach, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach) wohnen.
 - **2.400 Kilometer** mit dem Fahrdienst fahren, wenn Sie in einem Landkreis wohnen.

Ein Wechsel zwischen den beiden Leistungsalternativen ist nur zu Beginn eines neuen Bewilligungsjahres möglich.

Ein Bewilligungsjahr beträgt in der Regel 12 Monate. Neuanträge können jederzeit gestellt werden.

Die gesamte einfache Fahrtstrecke darf maximal 100 Kilometer betragen. Sollten Sie längere Fahrten als 100 Kilometer in eine Richtung planen, teilen Sie dem Bezirk Mittelfranken bitte rechtzeitig vor Fahrtantritt die Gründe hierfür mit. Hierüber wird dann im Einzelfall entschieden.

Fahrten zu Kursangeboten, die für Menschen mit Behinderung besonders geeignet sind (z. B. beim Bildungszentrum Nürnberg, Volkshochschulen, Diensten der Offenen Behindertenarbeit und vergleichbaren Anbietern), können beim Bezirk Mittelfranken zusätzlich in angemessenem Umfang formlos beantragt werden. Dies bedeutet, dass Sie grundsätzlich an drei Kursen jährlich teilnehmen können. Für die Teilnahme an weiteren Kursen gilt: Wenn für Ihre ersten drei Kurse insgesamt weniger als 60 Einzelfahrten bewilligt sind, ist die Genehmigung eines weiteren Kurses möglich.

In jedem Fall erhalten Sie ein Schreiben vom Bezirk Mittelfranken. Da derartige Kursangebote häufig von mehreren Fahrdienstberechtigten gleichzeitig besucht werden, werden diese Fahrten möglichst als Sammelfahrten organisiert.

Wie viel Einkommen und Vermögen dürfen Sie haben?

1. Einkommen (gesamte monatliche Nettoeinnahmen)

Die monatliche Einkommensgrenze liegt für **Alleinlebende derzeit bei 1.955 Euro** und für **Lebenspartnerschaften bei 2.229 Euro**.

Liegt Ihr monatliches Einkommen über diesem Betrag, haben Sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Sollten Sie oder Ihr Lebenspartner als Selbstzahler in einem Heim leben, ändern sich die Sätze.

2. Vermögen

Die Vermögensfreigrenze beträgt für **Alleinlebende derzeit 18.200 Euro**, für **Lebenspartnerschaften 18.814 Euro**.

Haben Sie Vermögen über diesem Betrag, haben Sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Genauere Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Bezirk Mittelfranken.

An wen müssen Sie sich wenden?

Bevor Sie Leistungen des Fahrdienstes in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den

Bezirk Mittelfranken

-Sozialreferat-

Rettistrafße 54-56

91522 Ansbach

E-Mail-Adresse: poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Sie können uns auch telefonisch erreichen:

Sachbearbeiter:	Telefon-Nr.	Buchstaben:
Herr Baumgart	0981/4664 - 2336	A – Fed
Frau Lässig	0981/4664 - 2347	Fee – Ho
Frau Schnepf	0981/4664 - 2318	Hp – Lai
Frau Lieret	0981/4664 - 2341	Laj – Po
Zurzeit nicht besetzt	0981/4664 – 0	Pp – Sn
Frau Schülein	0981/4664 - 2330	So - Z

Welchen Fahrdienst können Sie beauftragen?

Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid des Bezirks Mittelfranken erhalten Sie einen Berechtigungsausweis und eine Liste aller Fahrdienste mit Adressen, Telefonnummern und Bürozeiten, die Sie für Ihre Fahrten beauftragen können. Bitte achten Sie darauf, dass Sie einen an ihrem Wohnort ansässigen oder nächstgelegenen Fahrdienst beauftragen. Damit vermeiden Sie unnötig lange Anfahrtswege und Wartezeiten.

Sie erhalten durch den Bezirk Mittelfranken einen Berechtigungsausweis. Um den Fahrdienst auch tatsächlich nutzen zu können, müssen Sie diesen Berechtigungsausweis bei jeder Fahrt dabei haben und dem Fahrer vorlegen. Für Fahrten, die 100 Kilometer überschreiten oder für Fahrten zu Kursangeboten ist das Bewilligungsschreiben vorzulegen.

Damit der Fahrdienst Ihre angemeldete Fahrt ordnungsgemäß durchführen kann, teilen Sie diesem bitte unbedingt bereits bei der Anmeldung besondere Wünsche, Hilfen oder Besonderheiten mit (z. B. eine aufgrund der Behinderung notwendige Begleitperson, Blindenhund, Treppenhilfe, größere Gepäckstücke, benötigtes Spezialfahrzeug usw.).

Bitte beachten Sie hierbei, dass Gepäck und Einkäufe nur in üblicher Menge transportiert werden können.

Haben Sie noch Fragen?

Als Ansprechpartner steht Ihnen der Bezirk Mittelfranken unter den oben genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

All diese und weitergehende Informationen finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.bezirk-mittelfranken.de.